

# MELDESCHHEIN AB JANUAR 2025

(STAND: November 2024)

## Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) IV

Im Herbst 2024 wurde das Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) IV verabschiedet. Ein Punkt des BEG IV war der Wegfall des Meldescheines für deutsche Staatsbürger zum 01.01.2025. Für Bürger ohne deutsche Staatsbürgerschaft bleibt alles wie gehabt.

### Vorteil

- Deutsche Staatsbürger müssen ab 01.01.2025 keinen Meldeschein mehr ausfüllen und handschriftlich unterschreiben. Auch die Authentifizierung über Kreditkarte oder elektronische Funktion des Personalausweises (eID-Funktion) entfällt somit.
- Der Online Check-In wird sich für deutsche Staatsbürger einfacher gestalten, da die Authentifizierung wegfällt. Somit gibt es keine Hürden mehr, wie z.B. die Angabe der Kreditkartennummer beim Check-In.
- Es müssen wesentlich weniger Meldescheine erstellt und aufbewahrt werden.

### Nachteil

- Es muss eine Trennung zwischen inländische und ausländische Gäste vorgenommen werden. Diese ist i.d.R. nicht so leicht vorzunehmen, wenn keine weiteren Daten vom Gast vorliegen als Name und Reservierungsdaten.
- Bisher war neben Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsverhältnis) das Bundesmeldegesetz die Rechtsgrundlage, um Adress- und Kontaktdaten vom Gast zu erhalten. Es müssen andere Wege gefunden werden, um an die Daten der Gäste zu kommen. Es wird wohl kein Hotelier darauf verzichten wollen, seinen Gast zu kennen. Für Betrug und Hausfriedensbruch ständen ansonsten alle Tore offen.

Die Digitalisierung des Meldescheins, welche bereits 2019 im Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) III verabschiedet wurde, hat weiterhin für ausländische Gäste hohe Hürden und jede Beherbergungsstätte muss abwägen, ob die Umstellung mit derzeitiger Gesetzeslage von Vorteil ist. Achten Sie darauf, dass bspw. das genutzte Online Check-In System die genannten Anforderungen zum Identitätsnachweis erfüllt. Eine elektronische Unterschrift sieht das Bundesmeldegesetz nicht vor! Zudem ist das Hochladen von Personalausweisen bei ausländischen Gästen sehr kritisch zu hinterfragen. I.d.R. fehlt hierzu die Rechtsgrundlage. Eine Einwilligung wird nicht ausreichen. Beachten Sie die Verhältnismäßigkeit!

Legen Sie letztendlich ein Augenmerk auf die Speicherung und Löschung der elektronischen Meldescheine, insbesondere bei Übermittlung via E-Mail. Ein unbefugter Zugriff ist zu verhindern, die gespeicherten Daten der ausländischen Gäste sind nach 1 Jahr zu löschen. Mit dem Systemanbieter ist ein sogenannter Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) nach den Vorgaben von Art. 28 DSGVO abzuschließen.

Bei Fragen oder Unklarheiten bieten wir als Fördermitglied der Dehoga Berlin gern unsere Unterstützung an.

Datenschutzbeauftragter DEHOGA Berlin | Andreas Thurmann | DataSolution LUD GmbH

[www.hoteldatenschutz.de](http://www.hoteldatenschutz.de)